

Vossische



Zeitung

Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen

Die Vossische Zeitung erscheint täglich zweimal (morgens und abends), an Sonn- und Festtagen nur einmal. Jeden Sonntag die illustrierte Beilage „Zeitbilder“. Sonstige Beilagen und Rubriken: Finanz- und Handelsblatt, Grundstücks-, Hypotheken- und Geldverkehr. Für Reise und Wanderung, Literarische Umschau, Wissenschaftliche Sonntags-Beilage, Allgemeine Verlosungs-Tabelle.

Bezug: Monatlich 8 25 Mark, vierteljährlich 25 M. In Groß-Berlin und Umgegend durch eigene Boten tägl. zweimal frei ins Haus, sonst durch die Post. — Anzeigen: Zeile 1 M. u. 60%, Teuerungszuschlag. Familienanzeigen 1 M. netto die Zeile. Keine Verbindlichkeit für Aufnahme in eine bestimmte Nummer. Ausnahme im Ullsteinhaus, Berlin SW 68, Kochstr. 22-26, und in allen Geschäftsstellen des Verlages.

Im Verlage von Ullstein & Co. Verantwortl. für die Redaktion (mit Ausnahme des Handelsteils): H. Bachmann in Berlin

Schriftleitung: Berlin SW 68, Kochstraße 22-26

Fernsprech-Zentrale: Ullstein & Co. Moritzplatz 11 800, 11 801, 11 802 bis 11 850, sowie 15 280, 15 281, 15 282 bis 15 291.

Die angeblichen Friedensbedingungen.

Drahtmeldung der „Vossischen Zeitung“.

b Genf, 22. April.

Das „Journal de Genève“ gibt nach den bisherigen Pariser Meldungen und nach seinen privaten Informationen eine Zusammenstellung der Friedensbedingungen. Danach handelt es sich in großen Zügen um folgenden Inhalt des vorläufigen Friedensvertrages:

1. Gebietsbestimmungen: Deutschland verliert Elsaß-Lothringen, Polen in den ungefähren Grenzen von 1772, vergrößert durch polnische Distrikte in Oberschlesien, und Nord-schleswig nach den Grenzen, wie sie durch die Volksabstimmung festzustellen sein werden. Weiter scheint es, daß man Belgien die angeblich belgischen Bezirke von Moresnet, Eupen und Malmedy mit oder ohne Volksabstimmung zusprechen will. Danzig und das Saargebiet werden unter internationale Kontrolle gestellt, und wenigstens für das Saargebiet wird die Volksabstimmung nach 15 Jahren vorgezogen.

2. In militärischer Hinsicht: Die Unterhaltung eines Volksheeres wird Deutschland unterlagt. Die Stärke seiner Truppen und ihre Bewaffnung werden einer Ueberwachung unterworfen, und ihre Zahl scheint auf 100 000 Mann festgesetzt zu sein. Ueber Flotte und Flugzeuge ist nichts Genaueres bekannt. Deutschland wird keine Militärmacht auf dem linken Rheinufer unterhalten dürfen, und ebensowenig auf einem 50 Kilometer breiten Streifen auf dem rechten Rheinufer. Möglicherweise sind ähnliche Bestimmungen auch an der Ostgrenze zum Schutze Polens beschlossen. Belgoland wird der Vernichtung ausgeliefert, da die unsicheren Schutzwälle gegen Beschädigungen durch das Meer geschleift werden müssen.

3. In wirtschaftlicher Hinsicht: Deutschland zahlt 125 Milliarden innerhalb von 50 Jahren nebst Zinsen. Von der Anfangszahlung von 25 Milliarden erhält Belgien 15 Milliarden und Frankreich 5½ Milliarden. Frankreich erhält außerdem als Entschädigung für seine zerstörten Kohlenruben das unbeschränkte Eigentumsrecht auf die Saargruben, so daß Deutschland, wenn nach 15 Jahren sich das Saargebiet für Deutschland erklären sollte, diese Gruben zurückkaufen muß.

4. Deutschland verliert seine Kolonien, die an den Völkerverbund übergeben werden, und seine Ueberschabel, deren Ausübung sich die Alliierten vorbehalten.

Die Entscheidung, ob Deutschland diesen Vertrag annehmen wird und kann, hängt wesentlich von dem Maß an wirtschaftlichen Zugeständnissen ab, die der Vertrag, wie das „Journal de Genève“ behauptet, zweifellos den Deutschen macht; denn anders — so meint dies so wenig deutschfreundliche Blatt — vermöchte man in der Tat nicht einzusehen, was die Deutschen veranlassen sollte, solche Lasten auf sich zu nehmen.

Ein endgültiger Friedensvertrag, der so aussehen sollte, wie das Genfer Blatt ihn darstellt, wäre für Deutschland selbstverständlich unannehmbar. Es könnte sich aber bei dieser Darstellung vorerst nur um die Vorschläge handeln, die innerhalb der Entente-Vertreter erörtert und für die bevorstehenden Versailler Verhandlungen als Grundlage geeignet gekennzeichnet worden sind. Das im „Journal de Genève“ uns in Aussicht gestellte, weder nach Inhalt noch Menge näher bezeichnete „Maß an wirtschaftlichen Zugeständnissen“ kann als Entschädigung oder teilweise Schadloshaltung für unsere Gebietsopfer überhaupt nicht in Betracht kommen; denn diese beiden Faktoren, der wirtschaftliche und der nationale, sind durchaus inkompatibel. Im Zusammenhang damit steht, daß diejenigen unserer Gegner, die die wirtschaftlichen Zugeständnisse machen können, keineswegs identisch sind mit denjenigen, um deren Gebietsansprüche es sich hier handelt. Aber selbst weitgehende Zugeständnisse der angebotenen Art schweben hinsichtlich ihrer Bewertung in der Luft, wenn man (wie in der vorliegenden Darstellung) völlig im unklaren darüber gelassen wird, welche Gestaltung gewisse deutsche Lebensfragen im Friedensvertrage erhalten werden. So ist in der Darstellung des Genfer Journals kein Wort von der Rolle gesagt, die Deutschland im Völkerverbund zugebracht ist, kein Wort von der Lösung, die die Frage der Freiheit der Meere finden soll, kein Wort von der Zukunft der deutschen Flotte. Der Völkerverbund erscheint hier nur als eine Kulisse, die man vor den englischen Kolonialraub schiebt. Ausschließlich kontinentale Forderungen sind in den Mitteilungen des Blattes zu finden. Vom deutschen Heer der Zukunft wird gesagt, daß seine Stärke vermutlich auf 100 000 Mann beschränkt werden, und daß es kein Volksheer sein soll. Die künftige Stärke des deutschen Heeres wird Gegenstand der Versailler Verhandlungen sein; ganz unbedenklich ist indessen die Zumutung, uns vorzuschreiben, auf

welche Art wir unser zukünftiges Heer bilden dürfen. Das muß natürlich ganz unserem eigenen Ermessen überlassen bleiben. Eine Verständigung über unser Heer mit unserem nächsten Nachbar direkt herbeizuführen, erscheint als die nächstliegende und logischste Maßregel. Dasselbe gilt von der Frage der deutschen Entschädigung. Wir werden zunächst die durch den Krieg tatsächlich geschädigten Staaten zu überzeugen haben, daß wir das nicht eine einzige Milliarde zu zahlen vermögen, daß wir vielmehr im beiderseitigen Interesse unsere Zahlung nur in der Form von Arbeitsleistungen können.

Graf Brockdorff zu den Friedensfragen

Drahtmeldung der „Vossischen Zeitung“.

in Wien, 22. April.

Graf Brockdorff-Kanjan erklärte dem Berliner Vertreter des „Neuen Wiener Tagblattes“: „Bisher waren die Nachrichten über die Forderungen der Entente so widerspruchsvoll, daß man auch jetzt in der Stellungnahme zu dem längst verbreiteten Bericht der „Agence Havas“ über das Schicksal des Saargebietes und des linken Rheinuferes vorsichtig sein sollte. Wir setzen auf dem Programm Wilsons, das nichts davon enthält, daß über Gebiete, deren nationale und geschichtlich überlieferte Zugehörigkeit zu unserem Staatswesen außerhalb jeder Erörterung steht, irgendwann — ob jetzt oder später — abgestimmt werden soll. Wir erkennen keine Möglichkeit an, die Frage auch nur zu erwägen, ob wir das Saargebiet der Kontrolle unterwerfen sollen, von der die „Agence Havas“ spricht. Wir sind aber bereit, die Frage eines wirtschaftlichen Ausgleiches mit Frankreich ganz unbesangenen und mit dem besten Willen auf Verständigung zu prüfen. Die Bedingungen, unter denen dieser Ausgleich stattfinden könnte, sind von der Natur selber gegeben, und wie wie unsere Nachbarn brauchen diese geographisch-wirtschaftlich-politischen Verhältnisse nur hinzunehmen, wie sie das Schicksal uns darbietet, um die Interessen und die berechtigten Ansprüche auf beiden Seiten zu befriedigen.“

Weiter erklärte der Reichsminister des Auswärtigen: „Wir hören von der Gegenseite kein prägnantes Wort der Verweigerung des Zusammenschlusses zwischen uns und Deutschland. Wir hören und erfahren wohl, daß diese notwendige Entwicklung teils mit verdrossener Miene als eine Unvermeidlichkeit anerkannt und teils bekämpft oder vielmehr unterwühlt wird, aber ein energisches „Nein“ haben wir bisher nicht vernommen. Wie kommt das? Nach meiner Meinung daher, daß offenbar auch die bitterste Feindschaft sich scheut, die unüberwindlichen Friedkräfte des nationalen Gemeinschaftslebens zu vergewaltigen.“

Die Grundsätze, die Graf Brockdorff für das künftige Verhältnis zwischen Frankreich und Deutschland aufstellt, verdienen rückhaltlose Zustimmung. Die Verwirklichung eines solchen Verhältnisses ist noch unserer festen Ueberzeugung bei ernstem und entschlossenem Willen auch heute noch möglich, obwohl leider während der ganzen Dauer der Waffenstillstandsverhandlungen von deutscher Seite gegen die vom Grafen Brockdorff hier ausgesprochenen Grundsätze auf das schwerste verstoßen, zu ihrer Durchführung aber niemals etwas unternommen worden ist. Es ist nicht bekannt geworden, daß diese wirtschaftliche Verständigung, die den Franzosen die Kontrolle über das Saargebiet praktisch überflüssig machen könnte, oder der Aufbau von Nordfrankreich durch deutsche Arbeiter, Techniker und mit deutschen Rohstoffen, der die Entschädigungsfrage auf eine völlig neue Grundlage stellen würde, jemals von deutscher Seite angeboten worden sind. Die Ausführungen des Grafen Brockdorff erwecken die Hoffnung, daß wenigstens in dem gegenwärtig vorgeschrittenen Augenblick das Versäumte mit aller Beschleunigung nachgeholt werden wird. Damit würde sich der Minister ein großes und bleibendes Verdienst um das Schicksal Deutschlands, Frankreichs und ganz Europas erwerben.

Gegen die deutschen Militärmillionen.

Drahtmeldung der „Vossischen Zeitung“.

in Rotterdam, 22. April.

Havas meldet aus Paris: Der Rat der fünf Minister des Aeußern kam am Montag mittag am Quai d'Orsay zusammen. Es wurden verschiedene Fragen behandelt, u. a. die Aufnahme einer Klausel in den Vorfriedensvertrag, wonach die Entsendung deutscher Militärmissionen ins Ausland verboten, und den Deutschen unterlagt wird, in ausländischen Armeen Dienste zu nehmen, ferner Bestimmungen über Zentralisierung der Befugnisse der verschiedenen wirtschaftlichen Kommissionen usw.

Internationales Arbeiterrecht.

Die Vorschläge der Entente und die Gesetzgebung Deutschlands.

Nach den Beschlüssen der Konferenz für internationales Arbeiterrecht in Paris sind neun Grundsätze als internationale Forderung der Arbeit aufgestellt worden, die in den Vorfriedensvertrag aufgenommen werden sollen. Es verlohnt sich, diese neun Grundsätze einmal mit dem Stande der deutschen Gesetzgebung zu vergleichen, erstens um zu sehen, welche sozialpolitischen Neuerungen die Annahme dieser Punkte für Deutschland mit sich bringen würde, zweitens aber auch um zu betrachten, wie weit man diese Forderungen der Arbeitervertreter der Entente sozialpolitisch als einen besonderen Fortschritt zu werten hat.

Punkt 1 besagt, daß weder dem Rechte noch den Tatsachen nach die Arbeit eines Menschen gleichgesetzt werden darf einer Ware oder einem Handelsartikel. Dieser Punkt ist nicht eine gesetzgeberische Vorschrift, sondern mehr eine allgemeine Deklaration. Der Grundgedanke dieser Deklaration ist in Deutschland durch die verschiedenen Rechtsvorschriften über Arbeitsverträge und durch die ganze Arbeiterschutzgesetzgebung längst anerkannt. Der Ausbau des Arbeiterrechts ist bei uns in rührigem Fortschritt und die Annahme dieser Deklaration würde eine praktische Neuerung für Deutschland nicht bedeuten, ebensowenig allerdings auch für die meisten anderen Länder.

Punkt 2 lautet, daß das Koalitionsrecht den Unternehmern und Arbeitern gewährleistet sein soll für alle Zwecke, die nicht außerhalb der Gesetzgebung stehen. — Die Aufhebung aller Koalitionsverbote für gewerbliche Arbeiter im § 152 der Gewerbeordnung erfolgte durch die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes bereits im Jahre 1869. Die einzige umstrittene Beschränkung des Koalitionsrechts in der Praxis bestand früher im § 153 der Gewerbeordnung, in dem körperlicher Zwang, Drohung und Verurteilung als Mittel zur Teilnahme an Verhandlungen zur Erreichung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen unter Strafe gestellt wurden. Dieser Paragraph ist durch Gesetz vom 22. Mai 1918 aufgehoben worden. Die Beschränkungen des Koalitionsrechts für länderliche Arbeiter sind mit der Aufhebung der Gewerbeordnung und aller Ausnahmegesetze gegen die Landarbeiter durch den Erlass der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 gefallen. Die Annahme des Punktes 2 würde also für Deutschland irgend eine rechtliche Veränderung nicht in sich schließen.

Punkt 3 bestimmt, daß kein Kind unter 14 Jahren in Industrie oder Handel beschäftigt werden darf, um die Entwicklung seiner Kräfte und seiner Erziehung zu sichern. Zwischen 14 und 18 Jahren sollen die jungen Männer und Mädchen nur mit einer Arbeit beschäftigt werden, die mit ihrer körperlichen Entwicklung vereinbar ist und unter der Bedingung, daß ihre berufliche und allgemeine Ausbildung gesichert bleibt. — Die Annahme dieser Grundsätze würde die deutsche Gesetzgebung zum Schutze der Kinder und Jugendlichen über ihren bisherigen Stand hinaus treiben. Das Kinderschutzgesetz vom Jahre 1903 verbietet die gewerbliche Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren allgemein, die Beschäftigung von eigenen Kindern unter 10 Jahren. In bestimmten Betrieben wird die Beschäftigung von Knaben und Mädchen unter 13 Jahren und Älteren, sofern sie vollschulpflichtig sind, verboten. Für Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren bestimmt die Gewerbeordnung, daß sie nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden, und für Jugendliche bis zu 18 Jahren bestimmt sie, daß ihnen Zeit zum Fortbildungsschulunterricht gewährt werden muß. Die Fortbildungsschulpflicht ist bei uns nicht durch allgemeines Gesetz geregelt, in den Großstädten besteht sie allerdings durch Ortsstatut. Es ist nicht anzunehmen, daß die Erweiterung des Schutzes der Kinder und Jugendlichen durch internationale Regelung in Deutschland auf den geringsten Widerstand stoßen würde, sie würde vielmehr nur als ein Fortschritt begrüßt werden.

Punkt 4 besagt, daß jeder Arbeiter das Recht auf einen Lohn hat, der ihm eine Lebenshaltung verbürgt, die im Einklang mit dem Stande der Zivilisation seines Landes und seiner Zeit. — Dieser Satz ist wie der erste nicht mehr als eine allgemeine Deklaration. Mindestlöhne, die dem Satz einen Inhalt geben könnten, bestehen bisher weder bei uns noch in den Ländern der Entente. Die neueste Entwicklung des Tarifvertragsrechtes in Deutschland zielt aber ohne Zweifel dahin, diesem zunächst etwas ungreifbaren Grundsatze nach Möglichkeit praktische Verwirklichung zu sichern.

Punkt 5 schreibt gleichen Lohn für der Güte und der Menge gleiche Arbeit ohne Unterschied des Geschlechts vor. — Da es allgemeine Lohnvorschriften bisher nicht gibt, so ist auch dieser Grundsatz bisher gesetzgeberisch nirgends festgelegt worden. Seine unmittelbare praktische Verwirklichung dürfte aber nicht leicht sein, da sie immer des Urteils über die Erwerbswertigkeit geleisteter Arbeiten zur Vorbedingung hat.

Punkt 6 schreibt die Sonntagsruhe für alle Arbeiter vor; bei Unmöglichkeit der Sonntagsruhe entsprechende Ruhe an einem anderen Tage. — Nach dem § 105b der Gewerbeordnung besteht in Deutschland die Sonntagsruhe für gewerbliche Arbeiter seit dem Jahre 1898. Durch Verordnung vom 5. 2. 1919 ist die allgemeine Sonntagsruhe auch auf das Handelsgewerbe ausgedehnt worden.

Punkt 7 sieht den achtstündigen Arbeitstag oder eine Arbeitszeit von 48 Stunden in der Woche vor. Es werden Ein-